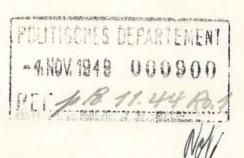


Légation de Suisse

Roumanie 3708

RÉF. No. XVI-B-5 PRIÈRE DE RAPPELER LE NUMÉRO DANS LA RÉPONSE Bucarest 3, den 24. Oktober 1949.



H. P. K. Ar Man

Herr Minister.

97

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass ich am vergangenen Samstag, den 22. Oktober, zu Herrn Bălănescu, Direktor der Politischen Abteilung, gerufen wurde, welcher bei dieser Besprechung sofort in medias res ging und mich fragte, wieso Vitianu immer noch festgehalten sei, obwohl Herr Minister Zehnder dem Rumänischen Geschäftsträger gegenüber die verbindliche Versicherung abgegeben habe, Vitianu werde am 15. d.M. freigelassen. Ich ersuchte Herrn Bălănescu, diese Frage in Bern stellen zu lassen, da darüber ja nicht hier, sondern dort entschieden werde. Im übrigen erklärte ich, seine Auffassung, wonach das Politische Departement für die Freilassung Vitianus allein zuständig sei, nicht teilen zu können (Herr Bălănescu hatte behauptet, dies sei in den verschiedenen mit Herrn Minister Zehnder und Herrn Legationsrat Schnyder geführten Besprechungen ausdrücklich anerkannt worden). Mein Gesprächspartner parierte mit der Bemerkung, das Problem Vitianu sei ein solches der schweizerischen Regierung und nicht der einzelnen Fachministerien; die Tatsache, dass die Rumänen mit dem Politischen Departement hierüber verhandeln, bedeute keineswegs, dass sie dasselbe als für alle mit ihm besprochenen Fragen zuständig erachten. -Da ich seit Ihrem Brief vom 15. September 1949 (Ref. p.B. 11.44.Ro.1. - WY/pn), bzw. seit Erhalt der Kopie Ihres an Herrn Bundesrat von Steiger gerichteten Schreibens vom 22. September 1949 (Ref. p.B.11.44.Ro.1. Do) keinerlei Nachrichten

An die Politischen Angelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departements,



in dieser Angelegenheit mehr erhielt, war es mir selbstverständlich nicht möglich, zu all den Behauptungen Bălănescus Stellung zu nehmen.

Mein Gesprächspartner machte im weiteren geltend, Rumänien habe nun bereits verschiedentlich Zeichen guten Willens gegeben, so in den Fällen Rothmund und Walter Vogel (nicht zu verwechseln mit dessen Neffen Walter Vogel-Ambrosi). wogegen die Schweiz im Falle Vitianu gleich eine Anklageschrift ausarbeitete und einen politischen Prozess aufzog, statt zuerst zu versuchen, die Sache auf diplomatischem Wege zu bereinigen. Im obenerwähnten Falle Vogel stellte ich Herrn Bălănescu die Frage, ob, wenn der von ihm behauptete gute Wille nicht bestanden hatte, statt des noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Freispruches eine Verurteilung erfolgt ware, was er allerdings bestritt. Als ich ihn auf das willkürliche Verfahren anlässlich der Gerichtsverhandlung vom 1. Juli 1949 hinwies und ihm schilderte, was ich dort beobachtet hätte, erwiderte er unbekümmert, er höre von dieser Beschränkung der Verteidigungsrechte der angeklagten Schweizerbürger zum ersten Mal. Als ich ihn im weiteren an seine mir genau vor einem Monat abgegebene Erklärung erinnerte, wonach verschiedene Visa im Prinzip bereits erteilt und weitere zugestanden würden und ich mein Erstaunen zum Ausdruck brachte, dass seither überhaupt niemand mehr eine Ausreisegenehmigung erhalten habe, bemerkte er lächelnd, ich müsse mich nicht wundern, schliesslich sei ja auch Vitianu noch nicht frei. Also Repressalie, was er wiederum bestritt, um aber doch beizufügen, die rumänische Regierung sei nun soweit, alle Ausländer aus dem Lande zu lassen, die fort möchten, doch müsse sich alles im vorgeschriebenen Verfahren abwickeln. Auf meinen Einwand, dieses von den Behörden befolgte Prozedere benötige aber viel zu viel Zeit und stehe

nicht in Einklang mit dem Gesetz vom 28. Juli 1948 und den von Frau Ana Toma am 17. Februar 1949 Herrn Minister von Salis gemachten Versprechen, antwortete Bălănescu, Rumänien sei halt noch ein junger Staat.

Eine halbe Stunde nach dieser Unterredung, in welcher mich Herr Bălănescu wiederholt ersucht hatte, in Bern dahin zu intervenieren, dass Viţianu sofort freige-lassen würde, erhielt ich einen Telephonanruf von Seiten des stellvertretenden Direktors des Protokolls, der mir im Auftrage von Herrn Bălănescu bekanntgab, es seien vier Visa an Schweizerbürger abgegeben und die entsprechenden Mitteilungen den Betreffenden, vier Damen, zwischen dem 17. und 22. Oktober zugestellt worden. Bis heute hat jedoch, soweit die Gesandtschaft unterrichtet ist, noch keine dieser vier Interessentinnen den Avis der Fremdenpolizei erhalten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.

